

# **BGer 8C 829/2015 vom 27. Juni 2016**

Bundesgericht, 2016-06-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_829\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_829_2015)

FR: TF 8C 829/2015 du 27 juin 2016

IT: TF 8C 829/2015 del 27 giugno 2016

## **Regeste**

Unfallversicherung | Unfallversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen oder es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Das Bundesgericht prüft indessen, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 141 V 236 E. 1 S. 236; 140 V 136 E. 1.1 S. 137 f.).

### **E. 1.2**

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

### **E. 2.1**

Streitig ist, ob die Beschwerdegegnerin die ab 1. Mai 2004 bei einem Invaliditätsgrad von 100 % ausgerichtete Komplementärrente zu Recht per 30. Juni 2014 revisionsweise eingestellt hat.

### **E. 2.2**

Demgegenüber verzichtet die Beschwerdeführerin vor Bundesgericht auf die Erneuerung des Antrages, die Visana habe über den 30. Juni 2014 hinaus die Heilungskosten für die Folgen der beiden Unfälle zu übernehmen. Unbestritten blieb sodann die vorinstanzliche Verneinung der Wiedererwägungsvoraussetzungen ( Art. 53 Abs. 2 ATSG ) in Bezug auf die ursprüngliche Rentenverfügung vom 29. April 2004.

### **E. 3**

Voraussetzung für eine Rentenrevision ist die Änderung des Grades der Invalidität eines Rentenbezügers in einer für den Anspruch erheblichen Weise ( Art. 17 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 UVG ; BGE 134 V 131 E. 3 S. 132 f. mit Hinweisen; 130 V 343 E. 3.5 S. 349). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den

tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen ( BGE 134 V 131 E. 3 S. 132 mit Hinweisen). Die Invalidenrente ist somit nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitsschadens erheblich verändert haben ( BGE 130 V 343 E. 3.5 S. 349 mit Hinweisen). So kann auch die Verbesserung der Arbeitsfähigkeit aufgrund einer Angewöhnung oder Anpassung an die Behinderung ohne wesentliche Änderung des Gesundheitszustandes eine Rentenrevision rechtfertigen ( BGE 141 V 9 E. 2.3 S. 10 f. mit Hinweisen). Die Frage der wesentlichen Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhalts, wie er im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenverfügung bestanden hat (beziehungsweise der letzten rechtskräftigen Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs beruht), mit demjenigen zur Zeit des streitigen Einspracheentscheids ( BGE 133 V 108 E. 5 S. 110 ff.; vgl. auch BGE 134 V 131 E. 3 S. 132 f. mit Hinweis; Urteil 8C\_188/2015 vom 2. Dezember 2015 E. 2). Im vorliegenden Fall ist somit der Sachverhalt im Zeitpunkt der rentenzusprechenden Verfügung vom 29. April 2004 mit demjenigen im Zeitpunkt des Einspracheentscheides vom 15. Dezember 2014 zu vergleichen.

#### **E. 4**

Verwaltung und Vorinstanz haben dem Gutachten der Abklärungsstelle B.\_\_\_\_\_ volle Beweiskraft zuerkannt und gestützt darauf eine anspruchsrelevante Verbesserung des Gesundheitszustandes festgestellt. Hiegegen erhebt die Beschwerdeführerin vorweg Einwände formeller Natur, welche angeblich gegen die Verwertbarkeit des Gutachtens der Abklärungsstelle B.\_\_\_\_\_ sprechen.

##### **E. 4.1.1**

Nach der Rechtsprechung gelten für Sachverständige grundsätzlich die gleichen Ausstands- und Ablehnungsgründe, wie sie für Richter vorgesehen sind. Da sie nicht Mitglied des Gerichts sind, richten sich die Anforderungen zwar nicht nach Art. 30 Abs. 1 BV, sondern nach Art. 29 Abs. 1 BV. Hinsichtlich der Unparteilichkeit und Unbefangenheit kommt Art. 29 Abs. 1 BV indessen ein mit Art. 30 Abs. 1 BV weitgehend übereinstimmender Gehalt zu (SVR 2009 UV Nr. 32 S. 111, 8C\_509/2008 E. 4.2). Danach ist Befangenheit anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit zu erwecken (vgl. dazu Urteil 8C\_51/2012 vom 29. Januar 2013 E. 3.3.2.1 i.f. mit Hinweisen). Bei der Befangenheit handelt es sich allerdings um einen inneren Zustand, der nur schwer bewiesen werden kann. Es braucht daher für die Ablehnung nicht nachgewiesen zu werden, dass die sachverständige Person tatsächlich befangen ist. Es genügt vielmehr, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Bei der Beurteilung des Anscheins der Befangenheit und der Gewichtung solcher Umstände kann jedoch nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abgestellt werden. Das Misstrauen muss vielmehr in objektiver Weise als begründet erscheinen. Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung, welche den Arztgutachten im Sozialversicherungsrecht zukommt, ist an die Unparteilichkeit des Gutachters ein strenger Massstab anzusetzen ( BGE 132 V 93 E. 7.1 S. 109 f.).

##### **E. 4.1.2**

Das Bundesgericht hat in seiner früheren - inzwischen geänderten - Praxis der Anordnung von medizinischen Gutachten keinen Verfügungscharakter eingeräumt ( BGE 132 V 93 und 376 [E. 2.5 S. 378]; vgl. auch zusammenfassend BGE 137 V 210 E. 3.4.1.1-3.4.1.4 S. 247 ff.) und den Anspruch der versicherten Person, vor Erstattung des Gutachtens Zusatzfragen zu stellen, verneint ( BGE 141 V 330 E. 3.1 S. 335 mit Hinweisen). Die formellen Anforderungen bei Anordnung von medizinischen Gutachten gemäss BGE 137 V 210 - soweit es sich nicht um IV-spezifische Regelungen handelt - hat das Bundesgericht erst mit dem am 13. August 2012 gefällten BGE 138 V 318 auch im Bereich der Unfallversicherung für sinngemäss anwendbar erklärt. Es hatte demnach die Rechtmässigkeit der mit Zwischenverfügung vom 6. Mai 2011 angeordneten und mit kantonalem Zwischenentscheid vom 21. Dezember 2011 bestätigten Begutachtung nach der damals geltenden Rechtsprechung zu beurteilen (Urteil 8C\_157/2012 vom 4. Oktober 2012 E. 1.2 und SVR 2014 UV Nr. 7 S. 21, 8C\_481/2013 E. 6.3.5).

#### **E. 4.2**

Die Versicherte hatte im Rahmen des Verfahrens betreffend Anfechtung der zwischenverfügungsweisen Anordnung der medizinischen Begutachtung in der Abklärungsstelle B.\_\_\_\_\_ keine formellen Ausstandsgründe gegen die explorierenden Fachärzte geltend gemacht (vgl. Urteil 8C\_157/2012 vom 4. Oktober 2012 E. 1.2). Darauf ist hier nicht zurückzukommen. Gleiches gilt hinsichtlich der auch im vorliegenden Verfahren erneut erhobenen Rüge, bei Anordnung der Begutachtung seien die formellen Anforderungen gemäss BGE 137 V 210 nicht eingehalten worden. Aus der Tatsache ihrer anfänglich hartnäckigen Ablehnung und - unentschuldbaren (vgl. BGE 139 V 585 E. 6.3.1 S. 588) - Verweigerung der polydisziplinären Revisionsbegutachtung in der Abklärungsstelle B.\_\_\_\_\_ vermag die Beschwerdeführerin jedenfalls nicht den Vorwurf der angeblichen Vorbefassung und Voreingenommenheit der Gutachter der Abklärungsstelle B.\_\_\_\_\_ abzuleiten. Im Übrigen ist nicht ersichtlich und wird nicht dargelegt, aus welchen konkreten Passagen des Gutachtens der Abklärungsstelle B.\_\_\_\_\_ aus objektiven Gründen auf eine angeblich fehlende Unvoreingenommenheit der Gutachter der Abklärungsstelle B.\_\_\_\_\_ zu schliessen sei. Soweit die Geltendmachung von Ablehnungsgründen gegen die Durchführung der Begutachtung durch einzelne der im Voraus namentlich bekannten Gutachter der Abklärungsstelle B.\_\_\_\_\_ nicht verwirkt ist (vgl. BGE 140 I 271 E. 8.4.3 S. 275 ; 136 I 207 E. 3.4 S. 211 ; 121 I 225 E. 3 S. 229; je mit Hinweisen), legt die Versicherte nicht substantiiert dar, weshalb auf das Gutachten der Abklärungsstelle B.\_\_\_\_\_ aus formellen Gründen nicht abzustellen wäre. Zumindest fehlen Anhaltspunkte, welche im Einzelnen mit Blick auf das Gutachten der Abklärungsstelle B.\_\_\_\_\_ Misstrauen in die Unvoreingenommenheit der Gutachter der Abklärungsstelle B.\_\_\_\_\_ zu erwecken vermöchten (vgl. dazu BGE 134 I 238 E. 2.1 S. 240; Urteil 8C\_51/2012 vom 29. Januar 2013 E. 3.3.2.1 i.f. mit Hinweisen). Das kantonale Gericht hat - entgegen der Beschwerdeführerin - hinreichend zutreffend dargelegt, dass ein Hinweis auf die Strafandrohung im Sinne von Art. 307 in Verbindung mit Art. 309 lit. a StGB für die Verwertbarkeit des von der Beschwerdegegnerin in Auftrag gegebenen Gutachtens der Abklärungsstelle B.\_\_\_\_\_ nicht vorausgesetzt war (vgl. Urteil 8C\_370/2010 vom 7. Februar 2011 E. 5.5.1).

#### **E. 4.3**

Soweit die Versicherte vorbringt, bei Dr. phil. C.\_\_\_\_\_ handle es sich nicht um einen Arzt, wird nicht klar, was sie damit geltend machen will. Während Ausstandsgründe gegen

Dr. phil. C. \_\_\_\_\_ verwirkt sind (E. 4.2 hievor), geht aus dem Gutachten der Abklärungsstelle B. \_\_\_\_\_ hervor, dass er mit ihr anlässlich der Begutachtung nur das Erstgespräch zwecks Erhebung der allgemeinen Anamnese führte. Die eigentliche fachärztliche Exploration erfolgte durch die entsprechenden Spezialärzte der Abklärungsstelle B. \_\_\_\_\_ aus den Disziplinen Neurologie, Chirurgie und Psychiatrie. Weshalb vor diesem Hintergrund auf das Gutachten der Abklärungsstelle B. \_\_\_\_\_ angeblich nicht abzustellen wäre, legt die Beschwerdeführerin nicht dar und ist nicht ersichtlich.

#### **E. 4.4**

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass keine formellen Mängel gegen die Verwertbarkeit des Gutachtens der Abklärungsstelle B. \_\_\_\_\_ sprechen.

#### **E. 5**

Auch in materieller Hinsicht erweisen sich die von der Versicherten erhobenen Einwände gegen die Beweiskraft des Gutachtens der Abklärungsstelle B. \_\_\_\_\_ als unbegründet.

#### **E. 5.1**

Mit ausführlicher und in allen Teilen zutreffender Begründung hat das kantonale Gericht dargelegt, dass das Gutachten der Abklärungsstelle B. \_\_\_\_\_ den praxisgemässen Anforderungen ( BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352) entspricht. Die revisionsrechtlich ausschlaggebenden Fragen sind den Gutachtern der Abklärungsstelle B. \_\_\_\_\_ - entgegen der wiederholt geäusserten Behauptung der Beschwerdeführerin - nicht nur unterbreitet, sondern von diesen auch nachvollziehbar und widerspruchsfrei beantwortet worden. Von einem angeblich "unzulässigen Daten- und Beweisfishing" kann keine Rede sein.

#### **E. 5.2**

Nach beiden Unfällen diagnostizierten die erstbehandelnden Ärzte primär eine HWS-Distorsion. Bildgebend konnten in beiden Fällen - abgesehen von degenerativen Veränderungen an der Wirbelsäule - keine Anhaltspunkte für eine unfallbedingte Luxation oder Fraktur festgestellt werden. Die Anordnung der polydisziplinären Revisionsbegutachtung im B. \_\_\_\_\_ erfolgte daher nach der damals massgebenden Rechtsprechung ( BGE 136 V 279 ) angesichts der sinngemäss anwendbaren Praxis zu den anhaltenden somatoformen Schmerzstörungen bundesrechtskonform. Für die revisionsrechtlich ausschlaggebende Frage nach dem Eintritt einer allfälligen anspruchserheblichen Änderung des Gesundheitszustandes seit der Rentenzusprache ist im Übrigen hier nicht entscheidend, welche weiteren fachärztlichen Disziplinen neben dem chirurgischen Experten Dr. med. D. \_\_\_\_\_ an der Begutachtung in der Abklärungsstelle B. \_\_\_\_\_ mitwirkten.

#### **E. 5.3**

Massgebend und nachfolgend zu prüfen ist vielmehr, ob Verwaltung und Vorinstanz gestützt auf das Gutachten der Abklärungsstelle B. \_\_\_\_\_ im Vergleich zum Gutachten der orthopädischen Chirurgin Dr. med. E. \_\_\_\_\_ vom 20. November 2003 (nachfolgend: orthopädisches Gutachten) zutreffend auf eine anspruchserhebliche Verbesserung des Gesundheitszustandes schlossen.

#### **E. 5.3.1**

Das kantonale Gericht hat im angefochtenen Entscheid die Aktenlage eingehend und sorgfältig gewürdigt. Gestützt auf das beweiskräftige Gutachten der Abklärungsstelle B.\_\_\_\_\_ schloss es nachvollziehbar und überzeugend darauf, dass sich der Gesundheitszustand der Versicherten seit der bei Rentenzusprache massgebend gewesenen Begutachtung durch Dr. med. E.\_\_\_\_\_ objektiv und subjektiv erheblich verbessert habe. Die explorierenden Fachärzte hätten anlässlich der neurologischen, chirurgisch-traumatologischen bzw. orthopädischen und psychiatrischen Untersuchung gegenüber den Befunden von 2003 eine gesunkene Schmerzintensität, keine Verspannungen oder Myogelosen mehr und eine erheblich verbesserte HWS-Beweglichkeit festgestellt. Unter Berücksichtigung dieser Verbesserungen des Gesundheitszustandes seien die Gutachter der Abklärungsstelle B.\_\_\_\_\_ zur Überzeugung gelangt, dass die Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin vonseiten der Unfallfolgen heute weder in der angestammten noch in einer anderen vergleichbaren Tätigkeit eingeschränkt sei.

### **E. 5.3.2**

Was die Versicherte hiegegen vorbringt, ist unbegründet, soweit sie sich überhaupt rechtsgenügend mit den materiellen Erwägungen des angefochtenen Entscheides befasst. Ohne auf die eben genannten konkreten Verbesserungen des Gesundheitszustandes im Vergleich zu den unfallbedingten Einschränkungen gemäss orthopädischem Gutachten im Einzelnen einzugehen, macht die Beschwerdeführerin geltend, die Neubeurteilung laut Gutachten der Abklärungsstelle B.\_\_\_\_\_ beruhe allein auf einer "veränderten Kausalitätsbetrachtung". Mit Blick auf die ausschlaggebenden, im Gutachten der Abklärungsstelle B.\_\_\_\_\_ nachvollziehbar und überzeugend begründeten Befunderhebungen steht demgegenüber fest, dass die unfallbedingten Einschränkungen der Leistungsfähigkeit von 2003 anlässlich der Begutachtung in der Abklärungsstelle B.\_\_\_\_\_ nicht mehr oder nicht mehr in vergleichbarem Ausmass feststellbar waren. Zutreffend verwies die Vorinstanz darauf, dass keine Korrelation zwischen Diagnose und Arbeitsunfähigkeit besteht ( BGE 140 V 193 E. 3.1 i.f. S. 195 mit Hinweis). Für die Beurteilung der Invalidität ist nicht die Diagnose, sondern die gesundheitsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit massgebend ( BGE 136 V 279 E. 3.2.1 S. 281). Kann eine revisionsrechtlich erhebliche Verbesserung der Arbeitsfähigkeit auch auf einer Angewöhnung oder Anpassung an die Behinderung ohne wesentliche Änderung des Gesundheitszustandes beruhen (E. 3 hievore), haben Verwaltung und Vorinstanz basierend auf den medizinischen Feststellungen gemäss Gutachten der Abklärungsstelle B.\_\_\_\_\_ zu Recht einen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG bejaht.

### **E. 5.3.3**

Das kantonale Gericht hat nach dem Gesagten gestützt auf das beweiskräftige Gutachten der Abklärungsstelle B.\_\_\_\_\_ bundesrechtskonform auf eine erhebliche Verbesserung des Gesundheitszustandes seit der Rentenzusprache geschlossen. Es hat folglich zutreffend auf die nunmehr gemäss Gutachten der Abklärungsstelle B.\_\_\_\_\_ uneingeschränkte Leistungsfähigkeit in Bezug auf die angestammte und jede vergleichbare Tätigkeit abgestellt. Dass durch seine zusätzlichen und von der Sache her zumindest unnötigen Ausführungen zur Adäquanzfrage das Gericht den Anschein eigener Befangenheit geweckt hätte, trifft entgegen den beschwerdeweisen Vorbringen nicht zu. Gegen die konkrete Beurteilung der Leistungsfähigkeit erhebt die Versicherte zu Recht keine Einwände.

### **E. 5.4**

Bei diesem Ergebnis ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die von der Visana am 11. Juni 2014 revisionsweise verfügte Rentenaufhebung bestätigt hat.

**E. 6**

Die Beschwerdeführerin hat als unterliegende Partei die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.